

Erhöhung des höchstversicherten Verdienstes auf den 1. Januar 2016

Artikel 15 Absatz 3 UVG bestimmt, dass der Bundesrat bei der Festsetzung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes dafür sorgt, dass in der Regel mindestens 92 Prozent, aber nicht mehr als 96 Prozent der versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind. Die letzte Anpassung erfolgte auf den 1. Januar 2008. Seither beläuft sich dieser Höchstbetrag auf CHF 126'000 im Jahr und CHF 346 im Tag (Art. 22 Abs. 1 UVV).

Im November 2013 teilte die Koordinationsgruppe für die Statistik der Unfallversicherung (KSUV) mit, dass 2016 nur noch 92 Prozent der versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert wären. Der Bundesrat hat am 12. November 2014 eine **Erhöhung des höchstversicherten Verdienstes von CHF 126'000 auf CHF 148'200 ab 1. Januar 2016** beschlossen.

Diese Erhöhung bewegt sich im Rahmen der letzten Anpassungen. Mit der neuen Obergrenze werden rund 95 Prozent der Versicherten zum vollen Lohn versichert sein. Bitte beachten Sie, dass diese Änderung des Artikels 22 Absatz 1 UVV per 1. Januar 2016 in Kraft tritt.

Mitteilung vom Bundesamt für Gesundheit BAG